

Satzung des Gewerbevereins Söhre e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Söhre e.V.“

Der Verein ist beim Amtsgericht Kassel unter der Nr. 1948 eingetragen. Sitz des Vereins ist Lohfelden.

§ 2 Zweck und Ziel

Aufgabe des Vereins ist:

1. In Zusammenarbeit mit Behörden, den Wirtschaftsorganisationen, den Fraktions- und Parteivorsitzenden, insbesondere mit den Gemeinden Lohfelden, Söhrewald und Fuldabrück, die Interessen der Mitglieder zu vertreten.
2. Die Durchführung von Veranstaltungen und allgemein die Belebung des Handels, des Handwerks und des Wandels zu fördern in Lohfelden, Söhrewald und Fuldabrück.
3. Hilfsgeschäfte für gewerbliche Unternehmen führt der Verein nicht durch.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts (Körperschaft, Vereinigung, Firma) sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge an den Vorstand die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder des Vereins sollten die Aufgaben des Vereins unterstützen und alle notwendigen Auskünfte für die Vereinsarbeit geben.
2. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Die Namen der neuen Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, Auflösung einer juristischen Person und Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahl erfolgt durch Akklamation oder auf Antrag geheim. Für alle Vorstandsmitglieder ist eine Wiederwahl möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so erfolgt die Wahl seines Nachfolgers für den Rest der Wahlzeit.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet bis zum 31. März eines Jahres statt, um die Arbeit des Vereins für das laufende Jahr festzulegen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) den Kassenbericht
- c) den Kassenprüfungsbericht
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) vorliegende Anträge
- f) Verschiedenes

In der Versammlung sind ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer zu wählen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Die Kassenprüfer

Die Vereinskasse ist jährlich durch zwei Mitglieder des Vereins zu prüfen. Der Bericht ist zur Mitgliederversammlung vorzulegen. Jeder Kassenprüfer darf nur zwei Jahre hintereinander tätig sein.

§ 9 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

Die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandte Tagesordnung muss den Punkt „Satzungsänderung“ enthalten. Der Gegenstand der Satzungsänderung muss benannt werden. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden und bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 11 Die Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist mindestens 14 Tage vorher mit der Angabe „Auflösung des Vereins“ an jedes Mitglied zu schicken.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwertung des Vereinsvermögens.

§ 12

Für die in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten des Vereins gelten die Bestimmungen des BGB entsprechend.

Lohfelden, den